

»» Haftungsprivileg der Eltern bei Ausübung der elterlichen Sorge im Rahmen der Tierhalterhaftung

Der deliktische verschuldensunabhängige Anspruch nach § 833 Satz 1 BGB ist durch die familienrechtliche Vorschrift des § 1664 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. (red.)

BGH, Urt. v. 12.12.2020 – VI ZR 224/20
(LG Coburg, Urt. v. 7.2.2020 – 32 S 61/19)
BGB § 833 S. 1, § 1664 Abs. 1

Das Problem

Die Klägerin ist drei Jahre alt. Ihre Eltern leben getrennt, sie lebt bei der Mutter und hat zum Zeitpunkt des Unfalls Umgang mit dem Vater. Mit diesem und seinem angeleiteten Hund geht die Klägerin spazieren, als der Hund unvermittelt seine Laufrichtung ändert; die Klägerin stürzt über die sich plötzlich straffende Hundeleine und verletzt sich hierbei. Der Vater tritt seiner Tochter sämtliche Ansprüche gegen seine Tierhalterhaftpflichtversicherung ab, die nun von der Klägerin in Anspruch genommen wird.

Die Entscheidung des Gerichts

Das AG weist die Klage als unzulässig ab, das LG als unbegründet, die Revision bleibt ebenfalls erfolglos. Die Gefährdungshaftung gem. § 833 Satz 1 BGB sei durch § 1664 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Den Vater treffe unstreitig kein Verschulden am Unfall der Tochter, seine Haftung scheitere demzufolge an § 1664 Abs. 1 BGB, wonach Eltern gegenüber ihren Kindern nur für die Sorgfalt einzustehen haben, die sie auch in eigenen Angelegenheiten anwenden würden. Diese Haftungsbeschränkung gelte zugleich für deliktische Verhaltenspflichten zum Schutz der Gesundheit des Kindes, wenn diese Schutzpflicht wie hier in der Sorge für die Person des Kindes aufginge; der Unfall habe sich bei einem gemeinsamen Spaziergang von Vater und Tochter ereignet. Die Beschränkung der vertraglichen Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gelte dann auch für deliktische Ansprüche. Auch der Normzweck des § 1664 Abs. 1 BGB, die Wahrung des innerfamiliären Friedens, ändere nichts an der Haftungsbeschränkung auch gegenüber Dritten. Denn eine solche Auseinandersetzung könne genauso das innerfamiliäre Leben stören wie die Auseinandersetzung der Eltern mit dem Kind.

Konsequenzen für die Praxis

Bis zu dieser Entscheidung des BGH war unklar, in welchem Verhältnis die Gefährdungshaftung zum Haftungsprivileg des § 1664 Abs. 1 BGB steht. Bisher ging man davon aus, dass insoweit das Haftungsprivileg nicht gilt und Tierhalter immer haftbar gemacht werden können. Dem erteilt der BGH nun eine Absage und stellt klar, dass sich das Haftungsprivileg des § 1664 Abs. 1 BGB auch auf konkurrierende deliktische Gefährdungsansprüche erstreckt, wenn bei Entstehung des deliktischen Anspruchs ein innerer Zusammenhang mit dem Anspruch aus § 1664 Abs. 1 BGB besteht. Ein solch innerer Zusammenhang ist nach Auffassung des BGH gegeben, wenn die Schutzpflicht des

Tierhalters ganz in der elterlichen Sorge für die Person des Kindes aufgeht, quasi deckungsgleich ist.

Beraterhinweis

Das Haftungsprivileg des § 1664 Abs. 1 BGB vernichtet zugleich Ansprüche des Kindes gegen den Versicherer des haftungsprivilegierten Elternteils. Die verbleibenden Risiken können zwar auf eine Versicherung umgelegt werden, zu beachten ist aber, dass die Bedingungen der Haftpflichtversicherer in der Regel Schadensfälle zwischen Angehörigen aus dem gleichen Haushalt ausschließen, was die Einstandspflicht der Versicherer unabhängig von diesem Urteil ohnehin bereits deutlich einschränkt.

RAin Dr. Claudia Erk, FAinFamR, Bayreuth

Metadaten:

Stichworte:

Tierhalterhaftung Umgangsausübung Haftungsprivileg